

Teilrevision des Reglements zur Unterstützung einheimischer Vereine (351.1) - Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Artikel 2: Form der Unterstützung		
Die Gemeinde Vaz/Obervaz stellt diesen Vereinen und Organisationen gegen Verrechnung von Kostenbeiträgen Lokalitäten im Sportzentrum, in den Schulhäusern, Turn- und Mehrzweckhallen sowie Spiel- und Sportplätze zur Verfügung, sofern sich dies mit den Bedürfnissen der Öffentlichkeit und insbesondere der Schule sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit vereinbaren lässt. Sie kann zudem einmalige oder jährliche Unterstützungsbeiträge, speziell für die Jugendförderung, ausrichten.	Die Gemeinde Vaz/Obervaz stellt diesen Vereinen und Organisationen gegen Verrechnung von Kostenbeiträgen Lokalitäten im Sportzentrum, in den Schulhäusern, Turn- und Mehrzweckhallen sowie Spiel- und Sportplätze zur Verfügung, sofern sich dies mit den Bedürfnissen der Öffentlichkeit und insbesondere der Schule sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit vereinbaren lässt. Sie kann zudem einmalige oder jährliche Unterstützungsbeiträge, im Bereich Sport für die Jugendförderung , ausrichten.	Präzisierung, dass lediglich im Sport die Jugendförderung massgebend ist. Andernfalls erhalten Kulturvereine, die keine explizite Jugendförderung betreiben, keine finanziellen Mittel.
Artikel 3: Förderungsbeiträge		
Im Rahmen der budgetierten Kredite kann der Gemeindevorstand Förderungsbeiträge unter Gewichtung der folgenden Kriterien ausrichten:		
a.) Sportvereine Jugendliche, Betreuer, finanzieller Aufwand für Infrastruktur;	a.) Sportvereine Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr . Betreuer , finanzieller Aufwand für Infrastruktur;	Präzisierung des Begriffs «Jugendliche». Keine Gewichtung der «Betreuer» mehr.
b.) Kulturelle Vereine Bei den kulturellen Vereinen werden zudem noch Aktivmitglieder, Proben und	b.) Kulturelle Vereine Bei den kulturellen Vereinen werden zudem noch Aktivmitglieder, Proben und	Es sollen nur noch aktive Mitglieder und der finanzielle Aufwand für die Nutzung der Infrastruktur berücksichtigt werden.

öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinde gewichtet.	öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinde gewichtet. Aktive Mitglieder, finanzieller Aufwand für Infrastruktur	
Die Bewertungsfaktoren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.		
Artikel 4: Beitragskriterien		
Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen sind folgende Kriterien:		
a.) Sportvereine eine minimale Mitgliederzahl von zehn Personen, jährliche Mitgliederbeiträge, der Nachweis der Jugendförderung und ein Jahresumsatz unter 500'000 Franken;	a.) Sportvereine Gemeinnütziger Verein, eine minimale Mitgliederzahl von zehn Jugendlichen , jährliche Mitgliederbeiträge, der Nachweis der Jugendförderung und ein Jahresumsatz unter CHF 1'000'000;	Der maximale zulässige Jahresumsatz soll erhöht werden, damit grössere Vereine weiterhin von den finanziellen Mitteln der Gemeinde profitieren können
b.) Kulturelle Vereine eine minimale Mitgliederzahl von zehn Personen, Durchführung öffentlicher kultureller Anlässe in der Gemeinde Vaz/Oberbaz und der Probenachweis.	b.) Kulturelle Vereine Gemeinnütziger Verein, eine minimale Mitgliederzahl von zehn Personen, jährliche Mitgliederbeiträge Durchführung öffentlicher kultureller Anlässe in der Gemeinde Vaz/Oberbaz und der Probenachweis.	Auch kulturelle Vereine sollen künftig nachweisen, dass Ihre Mitglieder einen finanziellen Beitrag leisten. Die Kontrolle der Durchführung von Veranstaltungen und der Einreichung von Probenachweisen ist sehr aufwändig und nicht umsetzbar. Daher soll dies keine Voraussetzung mehr sein.
Die Bewertungsfaktoren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.	Die Bewertungsfaktoren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.	

Artikel 5: Gesuche und Erhebungsunterlagen

Gesuche um Unterstützung sind jeweils bis Ende Juni an den Gemeindevorstand zu richten, denen folgende Erhebungsgrundlagen beizulegen sind:

- Vereins- bzw. Organisationszweck (Vereinsstatuten) und Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität im Sinne von Art. 1,
- Vereinsaktivitäten,
- Mitgliederverzeichnis bzw. Verzeichnis der geförderten Jugendlichen vom 5. bis zum erfüllten 16. Altersjahr (kulturelle Vereine) bzw. bis zum 20. Altersjahr (Sportvereine) mit Angabe des Wohnsitzes,
- Nachweis Trainer/Betreuer mit jährlichem Entgelt und regelmässigem Trainingseinsatz bzw. Probennachweis,
- Nachweis und Beschrieb des Infrastrukturaufwandes in Gemeindealagen,
- Miet- und Pachtzinsen,
- Bilanz- und Erfolgsrechnung des zurückliegenden Jahres.

Gesuche um Unterstützung sind jeweils bis Ende ~~Juni~~ **Dezember** einzureichen, ~~an den Gemeindevorstand zu richten,~~ denen folgende Erhebungsgrundlagen beizulegen sind:

- ~~Vereins- bzw. Organisationszweck (Vereinsstatuten) und Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität im Sinne von Art. 1,~~
- ~~Vereinsaktivitäten,~~ Jahresprogramm
- Mitgliederverzeichnis ~~der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Sportvereine) und aktive Mitglieder (kulturelle Vereine).~~ bzw. Verzeichnis der geförderten Jugendlichen vom 5. bis zum erfüllten 16. Altersjahr (kulturelle Vereine) bzw. bis zum 20. Altersjahr (Sportvereine) mit Angabe des Wohnsitzes,
- ~~Nachweis Trainer/Betreuer mit jährlichem Entgelt und regelmässigem Trainingseinsatz bzw. Probennachweis,~~
- ~~Nachweis und Beschrieb des Infrastrukturaufwandes in Gemeindealagen,~~
- ~~Miet- und Pachtzinsen,~~
- Bilanz- und Erfolgsrechnung des zurückliegenden **Vereinsjahres.**

Die Gesuche sollen erst Ende Oktober eingereicht werden müssen. Dies soll den Vereinen mehr Zeit geben. Da das Geschäftsjahr der Gemeinde jeweils vom 1.01. bis zum 31.12. geht, ist dies kein Problem. Die Gemeinde wird künftig auf dieser Frist bestehen und keine Verlängerungen mehr gewähren.

Der Prozess soll für alle involvierten Parteien vereinfacht werden. Eine digitale Lösung wird angestrebt.

Für weitere Informationen besteht die Möglichkeit, diese seitens Gemeinde aktiv nachzufragen.

	- Weitere Unterlagen auf Verlangen der Gemeinde	
Artikel 8: Benützung der Infrastruktur		
Die Benützung von Schullokalitäten, Turn- und Mehrzweckhallen, Duschen und Garderoben, Küchen und Office, Bühnen, Spiel- und Sportplätzen sowie des Sportzentrums bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.	Die Benützung von Schullokalitäten, Turn- und Mehrzweckhallen, Duschen und Garderoben, Küchen und Office, Bühnen, Spiel- und Sportplätzen sowie des Sportzentrums bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung	Ist geregelt im Reglement über die Benützung von Schul-, Sport- und Kulturanlagen durch Dritte (SR 301.1).
Die Bewilligung für Aula und Mehrzweckhalle erfolgt in Absprache mit der Schulleitung. Die Benützung von weiteren Schullokalitäten fällt in die Zuständigkeit der Schulleitung.	Die Bewilligung für Aula und Mehrzweckhalle erfolgt in Absprache mit der Schulleitung. Die Benützung von weiteren Schullokalitäten Schulzimmern fällt in die Zuständigkeit der Schulleitung.	Siehe oben.
Artikel 9: Benützungsaufgaben		
Eine erteilte Bewilligung gilt auf Zusehen hin und kann widerrufen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden, - Weisungen der Bewilligungsinstanzen und Abwarte missachtet werden, - wiederholt Beschädigungen vorkommen, - Beschädigungen dem Abwart nicht gemeldet werden, - Reparaturen und Benützungsgebühren nicht bezahlt werden oder ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt. 	Eine erteilte Bewilligung gilt auf Zusehen hin und kann widerrufen werden, wenn — gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden, — Weisungen der Bewilligungsinstanzen und Abwarte missachtet werden, — wiederholt Beschädigungen vorkommen, — Beschädigungen dem Abwart nicht gemeldet werden, — Reparaturen und Benützungsgebühren nicht bezahlt werden oder ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.	Reglement über die Benützung von Schul-, Sport- und Kulturanlagen durch Dritte (SR 301.1)

Artikel 11: Personal- und Sachaufwand		
Einsätze des Bühnenmeisters/Tontechnikers, der EW-Werkgruppe, der Bauamts-Werkgruppe und der Gemeindepolizei werden inklusive Fahrzeuge und Signalisationsmaterial pro Person und Stunde nach den vom Gemeindevorstand erlassenen Entschädigungsansätzen verrechnet.	Einsätze des Bühnenmeisters/Tontechnikers, der EW-Werkgruppe, der Bauamts-Werkgruppe und der Gemeindepolizei werden inklusive Fahrzeuge und Signalisationsmaterial pro Person und Stunde Gemeindepersonal inklusive Fahrzeuge und Mobiliar werden gemäss Aufwand nach den vom Gemeindevorstand erlassenen Entschädigungsansätzen verrechnet.	Vereinfachung
Die Einsätze sind mit den zuständigen Gemeindeinstanzen mindestens zehn Tage im Voraus abzusprechen.	Die Einsätze sind mit den zuständigen Gemeindeinstanzen mindestens zehn Tage im Voraus abzusprechen.	Reglement über die Benützung von Schul-, Sport- und Kulturanlagen durch Dritte (SR 301.1)
Artikel 11 bis: Aufträge der Gemeinde an die Vereine		
Der Gemeindevorstand kann jeden Verein einmal pro Jahr für einen kostenlosen Auftritt/Einsatz zugunsten der Gemeinde anfragen. Die Vereine haben dieser Anfrage in angemessener Art Folge zu leisten. Art, Dauer und Umfang des Einsatzes bestimmt der Gemeindevorstand in Rücksprache mit den Vereinsvorständen.	Neu	Auftritt/Einsätze können sein: Musikalische Begleitung bei einem aussergewöhnlichen offiziellen Anlass (bspw. Besuch eines Regierungsrates) oder Einsätze für die Gemeinde (bspw. Waldräumungen, gemeinnützige Arbeiten, etc.).